

## **Dienstleistungsvertrag "Regio-Steueramt"**

zwischen

der **Einwohnergemeinde Wallbach**,  
vertreten durch den Gemeinderat, 4323 Wallbach

und

der **Einwohnergemeinde Obermumpf**,  
vertreten durch den Gemeinderat, 4324 Obermumpf

---

Gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) sowie gestützt auf § 163 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG) überträgt der Gemeinderat Obermumpf (nachfolgend Auftraggeberin genannt), der Einwohnergemeinde Wallbach (nachfolgend Sitzgemeinde genannt) folgende Aufgabe:

### **I. Auftrag**

#### **1.1**

Die Einwohnergemeinde Wallbach wird beauftragt, unter der Bezeichnung "Regio-Steueramt", mit Sitz in Wallbach, für die Einwohnergemeinde Obermumpf alle gesetzlich verankerten Aufgaben des Gemeindesteueramts zu erfüllen.

#### **1.2**

Die administrative und disziplinarische Aufsicht über das Regio-Steueramt obliegt der Sitzgemeinde. Die fachliche Aufsicht obliegt den Steuerbehörden.

#### **1.3**

In Bezug auf die Steuerkommissionen gelten die §§ 164 StG und 61 StGV.

### **II. Zuständigkeiten**

#### **2.1**

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist zuständig für:

- Die Organisation und den Betrieb des Regio-Steueramts.
- Den sachgemässen und kundengerechten Betrieb des Regio-Steueramts sowie für die Bereitstellung und den Unterhalt der erforderlichen Infrastruktur (Arbeitsplätze, EDV-Hardware u. Software, Kommunikationsanlagen, Sitzungszimmer, sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten).
- Die Anstellung, Besoldung, Aus- u. Weiterbildung des Personals.

#### **2.2**

Das Personal untersteht dem Personalreglement der Sitzgemeinde.

#### **2.3**

Das Regio-Steueramt gewährleistet den Lernenden der Gemeindeverwaltung im Rahmen seiner betrieblichen und personellen Möglichkeiten eine Ausbildung in Form eines mind. 6 Wochen langen Praktikums. Die Lernenden der Auftraggeberin unterstehen deren Personalreglement.

### III. Entschädigung

#### 3.1

Für die Dienstleistungen gemäss Ziffer I und II bezahlt die Auftraggeberin der Sitzgemeinde eine pauschale Entschädigung pro Steuerpflichtigen. Die aktuelle Entschädigung ist im Anhang geregelt.

#### 3.2

Die Sitzgemeinde ist berechtigt, der Auftraggeberin per 30. Juni die mutmassliche Entschädigung als Akonto-Zahlung in Rechnung zu stellen. Die definitive Abrechnung erfolgt jeweils im Folgejahr mit der nächsten Akonto-Zahlung.

#### 3.3

Die Entschädigungspauschale ist an den Teuerungsindex gebunden. Verändert sich der massgebende Teuerungsindex um 2 % ist die Sitzgemeinde berechtigt, die Entschädigung um maximal den Teuerungszuschlag zu erhöhen. Weitere Details sind im Anhang geregelt.

### IV. Vertragsdauer, Kündigung

#### 4.1

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### 4.2

Eine Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Amtsperiode den Vertrag kündigen.

### V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### 5.1

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung per 01. Januar 2018 in Kraft.

#### 5.2

Der bei Inkrafttreten des Vertrags amtierende Steueramtsvorsteher und sein Stellvertreter gelten im Sinne von § 163 Abs. 2 StG als von der Auftraggeberin gewählt.

Obermumpf, 06. Dez. 2017

**Gemeinderat Obermumpf**  
Eva Frei, Gemeindeammann

Marco Treier, Gemeindeschreiber



Wallbach, 27.11.2017

**Gemeinderat Wallbach**  
Paul Herzog, Gemeindeammann

Thomas Zimmermann, Gemeindeschreiber

*PH 1209*  
*Thomas Zimmermann*

## Anhang

### I. Pauschale Entschädigung

1. Bei Vertragsbeginn 01.01.2018 beträgt die pauschale Entschädigung Fr. 116.00 pro Steuerpflichtigen.
2. Massgebend für die verrechenbare Anzahl Steuerpflichtigen ist die Veranlagungsstatistik per 31. Dezember des jeweiligen Veranlagungsjahres.
3. Der Pauschalbetrag von Fr. 116.00 basiert auf einem Teuerungsindex von 107.6 Punkte (Landesindex der Konsumentenpreise 2000; Stand September 2017).
4. Der Pauschalbetrag von Fr. 116.00 kann erhöht werden, wenn der Teuerungsindex um 2 % seit der letzten Anpassung gestiegen ist.

#### Hinweis:

Unter der Berücksichtigung des Staffelpreises erfolgt die Verrechnung der Benützungsgebühren für STAG und VERANA weiterhin durch den Kanton direkt an die Auftraggeberin. Ebenfalls stellt der Kanton der Auftraggeberin Rechnung für die Adressierung der Steuerformulare.

Die Kosten der Scanning-Firma (Dumo, Spreitenbach) werden hingegen dem Regio-Steueramt belastet und sind somit im Pauschalbetrag enthalten.

Obermumpf, 06. Dez. 2017

**Gemeinderat Obermumpf**

Eva Frei, Gemeindeammann



Marco Treier, Gemeindeschreiber



Wallbach, 27.11.2017

**Gemeinderat Wallbach**

Paul Herzog, Gemeindeammann



Thomas Zimmermann, Gemeindeschreiber

